

Kleine Anfrage

Des Abgeordneten Hartmut Ganzke SPD

Wann setzt die Landesregierung das Bundesemissionsschutzgesetz und die EG-Richtlinie 2002/49/EG auf der Iserlohner Straße in Unna endlich um?

Die Iserlohner Straße ist eine Hauptverkehrsstraße innerhalb der Innenstadt von Unna. Sie ist im Straßenabschnitt zwischen der Bundesstraße 1 und dem Innenstadtring durch ebenso erheblichen wie emissionsstarken Straßenverkehr deutlich belastet. Die Straße ist zwar kein Unfallschwerpunkt, trotzdem empfiehlt die örtliche Polizeibehörde die Einrichtung einer dauerhaften Geschwindigkeitsreduzierung. Straßenbaulastträger ist „Straßen NRW“. Auf der Straße gilt zurzeit eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h. Die Kreisstadt hat im Rahmen der Lärmaktionsplanung (LAP) nach Bundesemissionsschutzgesetz und EG-Richtlinie 2002/49/EG in der 2. Stufe die notwendigen Untersuchungen durchgeführt und unter anderem für die „Iserlohner Straße“ geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen zur Lärmbekämpfung in Form von „Tempo 30“ festgesetzt. Bisher hat die zuständige Behörde (Straßen.NRW) die Geschwindigkeitsreduzierung mit Hinweis auf einen Vorrang für den fließenden Verkehr abgelehnt.

Die Kreisstadt Unna hat weiterhin eine Anregung des Ernst-Barlach-Gymnasiums als Anlieger der „Iserlohner Straße“ aufgenommen, zur verbesserten Verkehrssicherheit „Tempo 30“ auf der „Iserlohner Straße“ festzusetzen. Von der Schule wechselt regelmäßig werktäglich eine erhebliche Zahl von Schülern auf die westliche Seite der „Iserlohner Straße.“ Der Rat der Kreisstadt hat dem Antrag von Schule und SPD-Fraktion grundsätzlich zugestimmt und über die Verwaltung eine Prüfung und Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger eingeleitet. Mit Vorlage der Drucksache 1444/19/1 wird nunmehr die Ablehnung des Antrages empfohlen. Unter anderem heißt es: „Straßen NRW als Straßenbaulastträger hat aufgrund einer Anhörung mit Schreiben vom 12.03.2019 die Reduzierung auf 30 km/h abgelehnt. Eine Landesstraße hat die gesetzliche Aufgabe, regionale Verkehre leistungsfähig im vorhandenen Straßennetz zu führen; bei Tempo 30 km/h ist dieses nur bedingt möglich. Die Voraussetzungen der Straßenverkehrsordnung zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h liegen, wie ausgeführt, nicht vor“.

Die Argumentation von „Straßen NRW“ ist nur sehr eingeschränkt nachvollziehbar. Es liegen zwei erhebliche Argumente der Kreisstadt für die Einrichtung von „Tempo 30“ auf der „Iserlohner Straße“ vor:

1. Die LAP ist aufgrund der rechtlich klaren Vorgaben von EU-Richtlinie 2002/49/EG und Bundesemissionsschutzgesetz durchgeführt worden. Demnach sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, schallschutztechnische Maßnahmen verbindlich festzulegen. Hierzu gehört die Festsetzung von „Tempo 30“ auf den betroffenen Straßenabschnitten.
2. Für die relativ kurze „Iserlohner Straße“ sind keine Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses zu befürchten, da sich ein Verkehrsstau in der Regel erst an der Einfahrt zum „Ostring“ einstellt. „Tempo 30“ würde die Verkehrssicherheit erhöhen. Und zwar ohne Nebenwirkungen. Die Ablehnungsgründe von Straßen.NRW sind somit rein vorschriftenorientiert und wurden nicht praxisorientiert untersucht.

Datum des Originals: 08.10.2019

Anfrage:

1. Liegt aus Sicht der Landesregierung ein Rechtsverstoß vor, wenn eine Landesbehörde die Umsetzung des städtischen Lärmaktionsplanes (Beispiel „Iserlohner Straße“ in Unna) mit der Festsetzung von „Tempo 30“ auf Hauptverkehrsstraßen verhindert ?
2. Ist eine Übertragung der Zuständigkeit für die „Iserlohner Straße“ zwischen Ostring und Bundesstraße 1 im Rahmen der Straßenverkehrsordnung vom Land NRW auf die Stadt Unna möglich ?
3. Zur Steigerung von Verkehrssicherheit und zur Minderung von Verkehrslärm erproben viele Städte das Konzept „Tempo 30“. Beabsichtigt die Landesregierung künftig eine flexiblere Verfahrensweise ihrer Landesbehörden, beispielsweise über Verkehrsversuche, um mit den Gemeinden einvernehmlich Lösungen für Verkehrsprobleme zu erarbeiten ?
4. Beabsichtigt die Landesregierung künftig eine Vorrangpolitik für Maßnahmen im Rahmen der von Gemeinden beschlossenen Lärmaktionspläne ? Wenn ja, wann erfolgen entsprechende Anweisungen an „Straßen NRW“ ?

Hartmut Ganzke MdL

Datum des Originals: 08.10.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.